

Förderung Integration - Arbeitsgelegenheiten

Allgemeine Informationen

Gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 4 Kommunalintegrationsarbeitsverordnung können Fördermittelanträge für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten beim Landratsamt Mittelsachsen - Ausländer- und Asylbehörde - eingereicht werden. Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie pro bereit gestellter Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz eine Förderung von bis zu 500 Euro erhalten.

Konditionen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Zuständigkeiten

Bereich Unterbringung und Integration

Besucheradresse:

Am Rotvorwerk 3

09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3600

Fax: 03731 799-3691

integration[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerin (Bewilligung von Fördermitteln)

Tanja Schrenk

Telefon: 03731 799-3411

Tanja.Schrenk@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung. Nicht förderfähig ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro pro Arbeitsstunde.

Verfahrensablauf

Beantragung

Den Antrag von Ausgaben für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten müssen Sie beim Landratsamt Mittelsachsen, Ausländer- und Asylbehörde mit dem hierfür vorgeschriebenen Formular einreichen. Bitte beachten Sie das Merkblatt zu den Förderbedingungen.

Das Formular steht als PDF-Datei zur Verfügung

Bewilligung

Nachdem Ihr Antrag im Landratsamt eingegangen ist, wird dieser geprüft. Die Entscheidung über Ihren Förderantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wurde über Ihren Antrag positiv entschieden, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

Auszahlung

Wenn Ihnen Fördermittel bewilligt wurden, müssen Sie deren Auszahlung mit dem Auszahlungsantrag beantragen, der als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt ist.

Weitere Anlagen

Um die Fördermittel auszahlen zu können, muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig sein. Der Zuwendungsbescheid ist bestandskräftig, sobald er unanfechtbar wird, also wenn kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäß § 70 Absatz 1 VwGO einen Monat, nachdem der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe eines Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden. Dieser ist als Anlage den Zuwendungsbescheid ebenfalls beigefügt.

Verwendungsnachweis

Sie müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) nachweisen, dass Sie die Fördermittel dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Dabei ist der einfache Verwendungsnachweis, das heißt ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen einzureichen. Dazu können Sie das Formular „Verwendungsnachweis Integration“ nutzen. Außerdem ist die Kopie der unterschriebenen Teilnahmevereinbarung mit dem beschäftigten Asylbewerber oder Geduldeten einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Falls erforderlich, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel von Ihnen zurückverlangt werden.

Formulare / Online-Dienste

Ideenpool Arbeitsgelegenheiten

Antrag auf Förderung einer Arbeitsgelegenheit“ (PDF)

Auszahlungsantrag (PDF)

Verwendungsnachweis (PDF)

Hinweise zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten (PDF)

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (PDF)

Fristen

Antrag

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeitsgelegenheit gestellt werden. Die Antragstellung für das laufende Jahr ist bis zum **30. September** möglich.

Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise sind bis zum **31. Januar** des Folgejahres einzureichen.

Kosten

Bei einer etwaigen Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Rechtsgrundlage

- **Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO)**